

## Merkblatt zum Wahrnehmungsvertrag BG I und BG II

### Wahl der Berufsgruppe (Seite 1)

Hier wählen Sie die Berufsgruppe aus, der Sie angehören möchten. Entscheidend ist dafür der Schwerpunkt Ihrer Tätigkeit: Berufsgruppe I (Bildende Kunst und Architektur) oder Berufsgruppe II (Fotografie, Illustration, Design usw.).

Wenn Sie Tätigkeiten aus beiden Berufsgruppen ausüben, gehen Sie bitte wie folgt vor:

1. Der Schwerpunkt Ihrer Tätigkeit liegt im Bereich der Bildenden Kunst: wählen Sie die Berufsgruppe I. Sie können trotzdem auch Ausschüttungen für Fotografien, Illustrationen und Design erhalten, und zwar ohne Abstriche.

2. Der Schwerpunkt Ihrer Tätigkeit liegt im Bereich Fotografie, Illustration und Design:

a) Wählen Sie die Berufsgruppe II, wenn Sie auch für Ihre Werke der Bildenden Kunst die entsprechenden urheberrechtlichen Nutzungsrechte selbst an Dritte vergeben wollen, wie Sie es aus Ihrer Schwerpunkt-Tätigkeit gewohnt sind. Sie können trotzdem Ausschüttungen für Werke der Bildenden Kunst aus dem Bereich der Kollektivrechte erhalten (z.B. Privatkopie).

b) Wählen Sie dagegen die Doppelmitgliedschaft, wenn Sie wollen, dass die VG Bild-Kunst Ihre Nutzungsrechte für Ihre Werke der Bildenden Kunst wahrnimmt. Ihre Nutzungsrechte für Werke der Fotografie, der Illustration und des Designs verbleiben bei Ihnen. Werden Rechte für Ihre Werke angefragt, wird sich die Geschäftsstelle mit Ihnen im Zweifel in Verbindung setzen, um zu klären, ob für das angefragte Werk die Rechte von uns vergeben werden sollen. Da die VG Bild-Kunst über kein Werkverzeichnis verfügt, geht das nicht anders.

### § 1 Rechteeinräumung (Seite 3)

Damit die VG Bild-Kunst Ihre Rechte wahrnehmen kann, müssen diese zuvor von Ihnen eingeräumt werden.

In § 1 Nr. 1 räumen Sie der VG Bild-Kunst hauptsächlich Ihre gesetzlichen Vergütungsansprüche ein. Gesetzliche Vergütungsansprüche gibt der Gesetzgeber den Urheber\*innen als Ausgleich für erlaubte Eingriffe in ihr Urheberrecht, z.B. den Vergütungsanspruch gegen Hersteller und Importeure von kopierfähigen Geräten als Ausgleich für die zulässige Privatkopie. Gesetzliche Vergütungsansprüche können nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden. Es ist also nicht möglich, diese An-

sprüche als Urheber\*in selbst geltend zu machen. Daher sollten Sie die gesetzlichen Vergütungsansprüche unbedingt der VG Bild-Kunst einräumen. Zu den gesetzlichen Vergütungsansprüchen gehören u.a. die in § 1 Nr. 1.6, 1.7 und 1.8 genannten Rechte.

Darüber hinaus ist es sinnvoll, der VG Bild-Kunst Rechte zu übertragen, die einzelne Urheber\*innen nicht oder nur mit wirtschaftlich nicht leistbarem Aufwand selbst wahrnehmen könnten. Zu diesen Ansprüchen gehören u.a. die in § 1 Nr. 1.1, 1.2 und 1.3 genannten Rechte.

Es empfiehlt sich insbesondere auch die in § 1 Nr. 1.21 aufgeführten Plattformrechte (Lizenzierung von Social-Media-Diensten) der VG Bild-Kunst zu übertragen. Diese Rechte betreffen die Ansprüche der Urheber\*innen gegen Social-Media-Plattformen, wie z.B. Facebook, Instagram oder LinkedIn, und die dort von privaten Nutzer\*innen hochgeladenen fremden Inhalte (visuelle Werke wie z.B. Werke der Bildenden Kunst, Fotografie, Illustration, Comics). Mit Abschluss des neuen Vertrags übertragen Sie der VG Bild-Kunst die Vergütungsansprüche und Nutzungsrechte für die Lizenzierung von Social-Media-Plattformen, soweit es um den Upload privater Nutzer\*innen geht. Sie behalten jedoch die Möglichkeit, einzelne Werke von einer solchen Plattformlizenz auszunehmen (sog. Opt-out). Über die Opt-out-Möglichkeiten informieren wir gesondert, sobald die Infrastruktur hierfür fertiggestellt ist.

Nutzungen auf den Social-Media-Plattformen, die von Ihren kommerziellen Kund\*innen oder anderen kommerziellen Nutzer\*innen erfolgen, werden davon nicht erfasst. Diese Nutzungen können und müssen weiterhin individuell lizenziert werden.

### 1. Zusätzliche Rechtewahrnehmung für Mitglieder der Berufsgruppe I

In § 1 Nr. 2 übertragen Mitglieder der Berufsgruppe I für ihre Werke der Bildenden Kunst ihre Reproduktionsrechte. Davon umfasst sind das Vervielfältigungs- und das Verbreitungsrecht sowie das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (Nutzung im Internet). Diese Rechte nimmt die VG Bild-Kunst wahr und hat hierfür z.B. Rahmenverträge mit Verlagen und Museen abgeschlossen.

Des Weiteren übertragen Sie in § 1 Nr. 1.22 das Sende-recht (Ausstrahlung im Fernsehen). Mit ARD und ZDF hat die VG Bild-Kunst Lizenzverträge abgeschlossen, die die Nutzung von Werken der Bildenden Kunst pauschal vergüten. Das heißt, dass die Anstalten alle Werke nutzen

dürfen, die VG Bild-Kunst die Ausstrahlungen im TV und in Mediatheken überprüft und die Vergütungen dann entsprechend ausschüttet.

## **2. Rechtswahrnehmung im Ausland**

In § 1 Nr. 3 ist die Rechtswahrnehmung im Ausland geregelt. Die VG Bild-Kunst kann für Sie in allen Ländern, in denen es Partnergesellschaften gibt, Ihre Rechte wahrnehmen, soweit es in den Ländern entsprechende Rechte und Ansprüche gibt. Sofern Sie in einem Land Ihre Rechte selbst wahrnehmen möchten, können Sie dieses Land aus der Wahrnehmung durch die VG Bild-Kunst ausnehmen. Dies macht jedoch nur Sinn für Mitglieder, die einen Tätigkeitsschwerpunkt im Ausland haben und deshalb ihre Abrechnungen für das entsprechende Land direkt von der dortigen Verwertungsgesellschaft erhalten möchten. Wir beraten Sie gerne. Die Herausnahme von anderen Ländern kann auch noch nach Abschluss des Wahrnehmungsvertrags erfolgen, dann immer zum Jahreswechsel.

### **§ 3 Rückübertragung der Rechte an konkreten Werken für nicht-kommerzielle Nutzungen (Seite 5)**

Hiermit wird Ihnen die Möglichkeit eingeräumt, die nicht-kommerzielle Nutzung von einzelnen Werken freizustellen. Nicht-kommerziell sind Nutzungen, die weder auf eine Vergütung noch auf einen vermögenswerten Vorteil gerichtet sind. Nicht-kommerziell sind daher insbesondere Nutzungen von Privatpersonen zu persönlichen privaten Zwecken. Eingeräumt wird Ihnen darüber hinaus die Möglichkeit, für einzelne Werke CC-Lizenzen zu vergeben. Einzelheiten entnehmen Sie bitte der „Richtlinie nicht-kommerzielle Nutzungen“.

Des Weiteren wird von dieser Regelung Ihre eigene Nutzung Ihrer Werke erfasst, die selbstverständlich vergütungsfrei möglich ist.

### **§ 5 Ausschüttungen (Seite 5)**

Wie Ausschüttungen erfolgen, regelt der Verteilungsplan der VG Bild-Kunst. In den Wahrnehmungsvertrag mit Ihnen wird daher der Verteilungsplan einbezogen.

Von den Ausschüttungen können Abzüge für soziale und kulturelle Zwecke vorgenommen werden. Die Höhe der Abzüge wird auf insgesamt max. 10% festgesetzt. Im Regelfall sind die Abzüge aber niedriger. Die aktuellen Werte entnehmen Sie bitte den Anlagen zum Verteilungsplan.

Außerdem werden von den Ausschüttungen die Kosten der Verwaltung durch die VG Bild-Kunst abgezogen. Da die VG Bild-Kunst Treuhänderin der Urheber\*innen ist und keine Gewinnerzielungsabsicht hat, werden damit ledig-

lich die tatsächlich anfallenden Kosten gedeckt. Diese kontrolliert der Verwaltungsrat der VG Bild-Kunst.

### **§ 6 Verpflichtung der Berechtigten zur Meldung und Auskunft (Seite 6)**

Wenn Sie an den Ausschüttungen der VG Bild-Kunst beteiligt werden möchten, müssen Sie die Nutzungen Ihrer Werke melden. Sie verpflichten sich hiermit, die Meldungen wahrheitsgemäß und innerhalb der Meldefristen abzugeben. Außerdem verpflichten Sie sich, sofern erforderlich weitere Auskünfte zu erteilen und Nachweise vorzulegen. Natürlich sind Sie nicht gezwungen, Meldungen einzureichen. Dann erhalten Sie aber in den meldebasierten Verteilungssparten für das entsprechende Jahr auch keine Ausschüttungen.

### **§ 7 Nachmeldungen bei Abschluss des Wahrnehmungsvertrags (Seite 6)**

Als Neumitglied der VG Bild-Kunst erhalten Sie einmalig die Möglichkeit, für drei Jahre rückwirkend Meldungen abzugeben. Für die Nachmeldung haben Sie drei Monate ab Abschluss des Vertrages Zeit. Bitte beachten Sie diese Frist unbedingt, da es sich um eine Ausschlussfrist handelt. Eine Verlängerung ist nicht möglich.

### **§ 8 Änderungen und Ergänzungen durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung (Seite 6)**

Die VG Bild-Kunst ist ein Verein. Durch Abschluss des Wahrnehmungsvertrags werden Sie Mitglied im Verein. Jedes Mitglied ist gleichberechtigt und hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Änderungen und Ergänzungen des Wahrnehmungsvertrags und des Verteilungsplans der VG Bild-Kunst werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und dem einzelnen Mitglied mitgeteilt.

Bei wesentlichen Änderungen des Wahrnehmungsvertrags (Änderungen der Rechtswahrnehmung durch die VG Bild-Kunst) muss das Mitglied der Änderung aktiv zustimmen. Bei allen anderen Änderungen gilt die Zustimmung als erteilt, wenn durch das Mitglied nicht aktiv widersprochen wird.

Der Verteilungsplan muss immer in seiner aktuellen Fassung allen Mitgliedern gegenüber gelten. Änderungen des Verteilungsplans gelten daher gegenüber allen Mitgliedern automatisch. Weder ist eine Zustimmung erforderlich noch kann den Änderungen durch das einzelne Mitglied widersprochen werden.

### **§ 10 Verpflichtung der Berechtigten zur Mitteilung persönlicher Daten und der Steuernummer (Seite 6)**

In dem Wahrnehmungsvertrag geben Sie Ihre persönlichen Daten, Ihre Bankverbindung und Ihre Steuernummer an. Sie verpflichten sich, bei Änderungen unverzüglich die VG Bild-Kunst zu informieren. Dadurch stellen Sie sicher, dass die VG Bild-Kunst Ihnen alle wichtigen Informationen und Dokumente zusenden kann und keine unnötigen Kosten durch Adressermittlung und fehlgeleitete Überweisungen entstehen. Außerdem stellen Sie die VG Bild-Kunst gegenüber Forderungen des Finanzamts frei, die durch falsche Angaben der Steuernummer und der Mehrwertsteuerpflicht entstehen könnten. Bitte achten Sie immer darauf, Ihre Daten bei Änderungen zu aktualisieren.

### **§ 11 Rechtsnachfolge (Seite 7)**

Das Urheberrecht an geschützten Werken erlischt erst 70 Jahre nach dem Tod des oder der Urheber\*in. Die Rechtsnachfolge richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Damit im Fall des Todes eines oder einer Urheber\*in die Werke nicht bis zur Feststellung der Rechtsnachfolge schutzlos sind, ist hier geregelt, dass der Vertrag automatisch mit den Erb\*innen bzw. Rechtsnachfolger\*innen fortgesetzt wird.

### **§ 13 Laufzeit des Vertrages und Kündigung (Seite 7)**

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Darüber hinaus können Sie nachträglich einzelne Rechte oder Länder aus der Wahrnehmung durch die VG Bild-Kunst ausnehmen (Teilkündigung). Auch dies muss schriftlich erfolgen.

Angabe der Berufsgruppe in der Sie Ihre Stimme in den Gremien der VG Bild-Kunst (Berufsgruppen- und Mitgliederversammlung) ausüben möchten (Seite 8).

Hier ist nur ein Kreuz zu machen, wenn und nur wenn Sie sich für die Doppelmitgliedschaft in den Berufsgruppen I und II entschieden haben. Wenn Sie nur in einer Berufsgruppe Mitglied werden, üben Sie Ihr Stimmrecht automatisch in dieser Berufsgruppe aus. Die Wahl kann später geändert werden.

### **Angabe Ihrer Bankverbindung (Seite 8)**

Sollten Sie als Empfängerkonto das Konto einer anderen Person angeben, tragen Sie in diesem Kasten bitte oberhalb der Angabe der IBAN auch den Namen des Kontoinhabers bzw. der Kontoinhaberin ein.

### **Unterschrift (Seite 8)**

Bitte unbedingt beachten: Sie müssen hier zwei Unterschriften an den jeweils mit **rotem Pfeil** gekennzeichneten Felder leisten.